

## Flensburg vergisst keine Punkte

Autofahrer können ihre Punkte in der Flensburger Verkehrssünderkartei nicht einfach löschen, indem sie einen Lkw-Führerschein beantragen. Wird ihr Antrag abgelehnt, bleiben die Punkte trotzdem bestehen. Das geht aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hervor (Az.: 3 C 33.11). Der Kläger hatte zwölf Punkte angesammelt. Er war aber der Auffassung, dass die Punkte gelöscht werden seien, weil ihm die Erlaubnis für einen Lkw-Führerschein verweigert worden war. Schließlich würden die alten Punkte auch gelöscht, wenn der Führerschein eingezogen würde. Gleiches müsste auch bei einer verweigerten Fahrerlaubnis gelten, argumentierte er – allerdings ohne Erfolg. **FTD**

## Für Beamtenkarriere nicht zu jung

Behörden dürfen kein Mindestalter für eine höhere Beamtenlaufbahn vorschreiben, entschied jetzt das Bundesverwaltungsgericht in zwei Fällen (Az.: 2 C 74.10 und 2 C 75.10). Zwei Steuerhauptsekretärinnen war ein Aufstieg in der Finanzverwaltung verweigert worden, weil sie das Mindestalter von 40 Jahren noch nicht erreicht hatten. Eine solche Altersgrenze ist nach Meinung der Richter aber verfassungswidrig. Ein Bewerber könne nur dann wegen seines zu geringen Alters abgelehnt werden, wenn deswegen eine gründliche Beurteilung noch nicht möglich ist. **FTD**

## Gericht verbietet Pornopranger

Wer illegal Pornofilme heruntergeladen hat und ertappt wurde, darf nicht im Internet bloßgestellt werden. Das Landgericht Essen bestätigte jetzt seine einstweilige Verfügung und verbot den „Pornopranger“ der Regensburger Kanzlei U+C (Az.: 4 O 263/12). Sie wollte abgemahnte Nutzer auf ihrer Website nennen. Daraus wird nichts: Die Veröffentlichung würde das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht verletzen, so die Richter. Jede Privatperson dürfe selbst entscheiden, ob und wann persönliche Daten an die Öffentlichkeit gebracht werden. **FTD**

## SPRUCHREIF

### Hamburg spielt mit offenen Karten

In Hamburg dürfen die Bürger Politikern und anderen Amtsträgern ab sofort ganz einfach und ungehemmt in die Karten gucken. Denn am 6. Oktober tritt in der Hansestadt das neue Transparenzgesetz in Kraft. Es löst das bisherige Informationsfreiheitsgesetz ab und regelt die Beziehung zwischen Öffentlichkeit und Amtszimmer grundlegend neu. Bislang konnten Bürger und Unternehmen nur auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühren von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen. Der Blick in Gutachten, Baugenehmigungen oder Senatsbeschlüsse war für sie also umständlich, manchmal kostspielig und oft im Ergebnis dann doch verwehrt. Das soll ab jetzt anders werden: Das Recht der Bürger, nach Informationen zu fragen, wird abgelöst von einer Pflicht der Behörden, von sich aus Dokumente im Internet zu veröffentlichen. Kernstück der neuen Transparenz-offensive ist ein zentrales Informationsregister. Vieles, was dort demnächst stehen soll, galt bisher sogar als gut gehütetes Amtsgeheimnis, zum Beispiel Subventionen, Stellenpläne der Behörden, Ergebnisse von Umweltmessungen oder Verträge der staatlichen Daseinsvorsorge ab einem Volumen von 100.000 Euro. Zwei Jahre hat der Hamburger Senat Zeit, das Register zu errichten. Doch es gibt auch künftig in Hamburg Grenzen der Transparenz. Die sind dann erreicht, wenn es der Schutz persönlicher Daten oder des Betriebsgeheimnisses erfordert. **ANKE STACHOW**

Benno Stieber, Karlsruhe

Es sind nur acht dünne Seiten, doch sie bergen eine Gefahr. Sie bedrohen die künftige Finanzierung von ARD und ZDF. Verfasst hat die Papiere Ermano Geuer, ein junger Rechtsassessor aus Passau. Jetzt liegen sie als Klage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Geuer will damit erreichen, dass das Gericht in letzter Minute die neue Gebührenordnung der öffentlich-rechtlichen Sender kippt, die 2013 in Kraft treten soll. Im Oktober werden die Richter über seine Klage beraten. Sollten sie ihm recht geben, wäre Bayern gezwungen, den Staatsvertrag zu kündigen und mit den anderen Bundesländern eine neue Gebührenordnung auszutüfteln.

Der neue Rundfunkstaatsvertrag sieht vor, dass von 2013 an jeder Haushalt eine Einheitsgebühr von 17,98 Euro zur Finanzierung von ARD, ZDF, Deutschlandradio sowie der neun Landesmedienanstalten zahlen soll – und zwar unabhängig davon, wie viele Fernseher, Radios und andere Empfangsgeräte vorhanden sind. Die Reform soll die leidige Schnüffelei der Einheitsgebühren einzugszentrale, kurz GEZ, beenden. Zudem wird die Finanzierung der modernen Mediennutzung angepasst: Da heute auch mit Computer oder Smartphone ferngesehen werden kann, soll der neue Tarif pauschal alle Geräte und Nutzungen abdecken.

Das mag praktisch sein, aber nicht für Kläger Geuer. Er hält die Einheitsgebühr für verfassungswidrig. Da sie jeder Bürger zu entrichten habe, sei die Abgabe eigentlich eine Steuer – und die dürfe gar nicht von den Ländern eingezogen werden, argumentiert er. Zumindest aber müsse die Gebühr all jenen erlassen werden, die gar kein rundfunkfähiges Gerät besitzen.

Mit seinen Bedenken steht Geuer nicht allein da. Auch der Leipziger Staatsrechtler Christoph Degenhart hält die geplante Gebührenreform für verfassungswidrig und prüft gerade eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Er kritisiert, dass die Nutzer gleich mehrfach zur Kasse gebeten werden, etwa wenn sie noch eine Zweitwohnung besitzen. „Das Modell ist aus meiner Sicht inkonsistent“, sagt Degenhart. Es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Einwände hatten schon einzelne Länder erhoben, als die Reform noch in Arbeit war. Im Protokoll der entscheidenden Sitzung der Länderchefs vom Oktober 2010 heißt es: „Thüringen weist auf die problematische Nähe des geplanten Wohnungs-/Betriebsstättenbeitrags zu einer Steuer hin.“ Die Kritiker bezogen sich auf ein Gutachten des Staatsrechtlers Christian Waldhoff. Dieser hatte auch vorgeschlagen, Menschen ohne Emp-

fangsgeräte von der Gebühr zu befreien und die Abgabe für wenig genutzte Zweitwohnungen deutlich zu senken. Die Einwände Thüringens blieben jedoch ohne Folgen.

Durchgesetzt hatte sich dagegen die Rechtsauffassung des Verfassungsrichters Paul Kirchhof. Er teilte die Bedenken der Kritiker nicht: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfülle mit seinem Informationsauftrag eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Er sei für alle da und müsse deshalb auch von allen bezahlt werden; Ausnahmen sollte es keine geben. Den Landesrundfunkanstalten gefiel diese Argumentation. Das sei das „Prinzip Kurtaxe“, sagte ein Sprecher. Die Verfassung erlaube pauschale Abgaben für Leistungen, die alle nutzen können – auch wenn das nicht alle machen.

Doch nicht nur für Medienverweigerer, vor allem für Unternehmen wird die Reform teuer. Ihr Beitrag bemisst sich künftig nach der Anzahl der Mitarbeiter, Betriebsstätten und -fahrzeuge mit Radio. Besondere Regeln sind für Autovermieter und Hoteliers vorgesehen. Bei ihnen kommt es auf die Zahl der Mitarbeiter, Betriebsstätten, der Hotelzimmer oder Autos mit Radio an. Autovermieter Erich Sixt hat selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es bestätigt seine Befürchtungen: Sixt rechnet mit erheblichen Mehrkosten – und vermutet, dass die Öffentlich-Rechtlichen nach der Reform, die eigentlich aufkommensneutral sein soll, wesentlich besser dastehen werden. „Die Reform“, sagt Sixt, „ist nichts anderes als eine gigantische Gebührenerhöhung.“

**Schon geklagt?**

2013 sollte eigentlich Schluss sein mit Geräteabgabe und GEZ-Schnüffelei. Doch jetzt liegt die neue Rundfunkgebühr wieder vor Gericht

**Fernsehen mit Flatrate:** Vom nächsten Jahr an soll ein neuer Pauschalbeitrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten

Quelle: GEZ

### Je größer, desto teurer

GEZ-Gebühren nach Anzahl der Beschäftigten in €

0 bis 8	5,99
9 bis 19	17,98
20 bis 49	35,96
50 bis 249	89,90
250 bis 499	179,80
500 bis 999	359,60
1000 bis 4999	719,20
5000 bis 9999	1438,40
10.000 bis 19.999	2157,60
ab 20.000	3236,40

## URTEIL DER WOCHE INTERNETHANDEL

### Kaufe im Ausland, klage zu Hause

Privatleute, die eine Ware im Internet entdecken und im Ausland direkt beim Händler kaufen, können bei Mängeln in ihrem Heimatland vor Gericht ziehen

**EUGH** vom 6. September 2012  
**AZ:** C-190/11

**Der Fall** Eine Österreicherin war im Internet auf das Angebot eines deutschen Autohauses gestoßen. Das Angebot erschien ihr so interessant, dass sie nach Hamburg fuhr, das online angebotene Fahrzeug dort kaufte und gleich mitnahm. Zurück in Österreich stellte sie erhebliche Mängel an dem Auto fest. Der Händler lehnte jedoch ab, es zu reparieren. Deshalb zog die Käuferin in ihrem Heimatland vor Gericht und wollte den Kauf rückgängig machen. Das beklagte Autohaus hielt die österreichischen Gerichte für nicht zuständig, weil das Angebot nicht auf Österreich ausgerichtet und der Vertrag in Hamburg geschlossen worden sei.

Ob dies in dieser besonderen Konstellation richtig ist, wollten die österreichischen Richter vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) grundsätzlich klären lassen. Dabei legten sie den Luxemburger Richtern insbesondere die Frage vor, ob eine Klagemöglichkeit im Inland voraussetzt, dass der strittige Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz, also über Internet, Fax oder Telefon, geschlossen wurde.

**Das Urteil** Der EuGH entschied zugunsten der Verbraucherin: Die Frau könne sehr wohl gegen einen ausländischen Händler in ihrem Heimatland klagen. Dies setze nicht voraus, dass sie den streitigen Vertrag im Fernabsatz geschlossen habe. Auch dass die Frau eigens nach Hamburg gereist sei, um das

Auto dort zu kaufen, schließe die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nicht aus. Es sei Aufgabe des EU-Rechts, den Verbraucher als schwächere Vertragspartei im grenzüberschreitenden Handel dadurch zu schützen, dass er Zugang zu seinem Heimatgericht erhält.

Die Klagemöglichkeit gegen einen ausländischen Händler vor einem inländischen Gericht knüpft der EuGH allerdings nach europäischem Recht an zwei Bedingungen: Erstens müsse der Händler seine Tätigkeit auch in dem EU-Staat ausüben, in dem der Verbraucher wohnt, oder zumindest auf dieses Land ausrichten, zum Beispiel über seine Angebote im Internet. Zweitens müssen die Ansprüche des Verbrauchers auch aus diesem streitigen Vertrag herrühren. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt es nach dem Urteil der Luxemburger Richter nicht darauf an, ob der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde.

**Die Folgen** Nach bisheriger Rechtslage konnten Privatleute in ihrem Heimatland ausländische Händler immer dann verklagen, wenn der Vertrag nach dem Fernabsatzgesetz geschlossen wurde. Wer also beispielsweise in Deutschland über das Internet einen Kühlschrank in den Niederlanden bestellte, konnte bei Mängeln vor deutschen Gerichten klagen, wenn der niederländische Händler die Rücknahme oder Reparatur verweigerte. Ansonsten galt

bei Privatverkäufen im Ausland: Geklagt werden muss dort, wo die Ware tatsächlich gekauft wurde oder am Sitz des beklagten Verkäufers. Mit dem aktuellen Urteil zeigt sich der EuGH gegenüber den Verbrauchern großzügiger und erweitert damit einmal mehr den Verbraucherschutz. Der Privatperson steht nunmehr eine erweiterte Klagemöglichkeit vor ihrem vertrauten Heimatgericht in ihrer Sprache zur Verfügung. Eine aufwendige und kostspielige Klage im Ausland bleibt ihr somit erspart.

Für Unternehmer, die ihre Produkte online bewerben, ist diese Entscheidung hingegen nicht ohne Risiko: Da ihre Angebote im Internet quasi grenzenlos verfügbar sind, müssen sie in Zukunft damit rechnen, dass sie bei Mängeln im Heimatland des Käufers verklagt werden – auch wenn dieser direkt bei ihnen gekauft hat. Ausschließen können sie dies nur, wenn sie den Verkauf ausdrücklich auf bestimmte Länder beschränken oder zumindest den Vor-Ort-Verkauf der online angebotenen Waren einschränken. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Urteil negativ auf den immer weiter fortschreitenden Internethandel auswirkt. Unternehmen sollten in jedem Fall ihr Onlineangebot überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um so eine höhere Zahl von Klagen und Gerichtskosten im Ausland zu vermeiden.

**Andreas Leclair** ist Partner der Kanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff in Düsseldorf.

## INTERVIEW

### „Es droht keine Flut an Kündigungen“



warum Mieter jetzt trotzdem gelassen bleiben sollten

**FTD** Ist das Urteil nicht ein Angriff auf die Rechte der Mieter? Immerhin kann ihnen nun gekündigt werden, wenn ihr Vermieter die Wohnung beruflich nutzen will.

**SIMONE WEBER** Der BGH hat grundsätzlich entschieden, dass ein berechtigtes Interesse für eine Kündigung vorliegen kann, wenn der Vermieter die Wohnung zur beruflichen Nutzung benötigt. Ob der Mieter wirklich ausziehen muss, darüber urteilt nun die Vorinstanz, an die der BGH den Fall zurückverwiesen hat. Das Urteil sehe ich aber nicht als Angriff auf die Mieterrechte, sondern auch als Wahrung der Rechte des Vermieters.

**Wann gilt das Interesse eines Vermieters als berechtigt?**

**WEBER** Das prüft das Gericht immer im Einzelfall anhand der konkreten Umstände. Hier war es so, dass die Frau des Vermieters in der vermieteten Wohnung ihre Anwaltskanzlei betreiben wollte und beide selbst auch in dem Haus wohnen. Die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit wiegt genauso viel wie der Eigenbedarf zu Wohnzwecken, sagt der BGH. Deshalb muss auch der berufliche Zweck ein möglicher Kündigungsgrund sein.

**Viele Vermieter beklagen sich, dass es bei Eigenbedarf sehr schwer ist, Mietern zu kündigen. Wird das nun künftig leichter sein?**

**WEBER** Nein. Wenn faktischer Eigenbedarf besteht, ist die Kündigung auch möglich. Die berufliche Nutzungsabsicht ist ein weiterer Kündigungsgrund, der aber auch zu begründen ist. Der Vermieter muss darlegen und beweisen, warum er die Wohnung benötigt. Wenn der Mieter einen Härtefall geltend macht, etwa fehlenden Ersatzwohnraum, hohes Alter oder eine Schwangerschaft, wird er geschützt.

**Wird es vermehrt Kündigungen wegen beruflicher Nutzung geben?**

**WEBER** Ich glaube nicht, dass das zu einer Kündigungswelle führt. Man kann eine Wohnung nicht so ohne Weiteres gewerblich nutzen. Es gibt in vielen Bundesländern Zweckverordnungen, die verhindern sollen, dass dringend benötigter Wohnraum gewerblich genutzt wird. Die gewerbliche Umnutzung muss deshalb beantragt werden und kostet Geld. Es dürfte also nicht so häufig vorkommen, dass Vermieter den Zweck ihrer Immobilien umwidmen. **INTERVIEW: KATHARINA PEUKE**